



Bundesfinanzhof zu Fortbildung und Werbungskosten bei angestelltem Arzt

Auch Aufwendungen für Reise ins Ausland können absetzbar sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 11.1.2007 (VI R 8/05) über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Fortbildungsaufwendungen eines angestellten Anästhesisten zu entscheiden. Gegenstand der Entscheidung waren Reisekosten.

Der Kläger, als Facharzt für Anästhesie in einer Klinik als Oberarzt nichtselbstständig tätig, machte Reisekosten für zwei mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Anästhesie – darunter für eine Veranstaltung in Österreich – als Werbungskosten steuerlich geltend. Die Teilnahmegebühren hatte der Arbeitgeber übernommen, darüber hinaus war Dienstbefreiung gewährt worden. Eine der beiden Veranstaltungen wandte sich auch an Ärzte im Praktikum, Krankenschwestern und -pfleger. Der Kläger konnte jeweils verschiedene Anwesenheitsbescheinigungen vorlegen.

Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen als Werbungskosten ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Die Revision des Finanzamts wurde vom BFH als unbegründet zurückgewiesen.

Voraussetzungen der Anerkennung von Bildungsaufwendungen

Der BFH machte unter Berücksichtigung ständiger Rechtsprechung Ausführungen zur Anerkennung von Bildungsaufwendungen als Werbungskosten. Er stellte hierzu fest, dass Bildungsaufwendungen Werbungskosten sein können, sofern sie beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung sei gegeben, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf bestehe und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt würden. Aufwendungen für einen Lehrgang seien demnach als Werbungskosten abziehbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit bestehe. Ob dies zutreffe, sei im Einzelfall anhand aller

Umstände zu beurteilen. Ebenfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung sei zu bestimmen, ob bei einem nicht am Wohnort des Steuerpflichtigen stattfindenden Fortbildungslehrgang auch Aufwendungen für die mit dem Lehrgang verbundene Reise als Werbungskosten abziehbar seien. Dabei könne die steuerliche Berücksichtigung der Reisekosten nicht allein deshalb versagt werden, weil die Bildungsmaßnahme im Ausland stattgefunden habe. Ein vollständiger Abzug der Reisekosten setze voraus, dass die Reise ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen sei. Dies sei dann der Fall, wenn der Reise ein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde liege und die Verfolgung privater Reiseinteressen nicht den Schwerpunkt der Reise bilde, bzw. wenn die berufliche Veranlassung bei weitem überwiege und die Befriedigung privater Interessen nicht ins Gewicht falle und nur von untergeordneter Bedeutung sei.

Entscheidung des Finanzgerichts rechtsfehlerfrei

Der BFH hielt die Entscheidung der Vorinstanz für rechtsfehlerfrei, auch im Hinblick auf die Tatsachenwürdigung.

Dabei stellte er unter anderem fest, dass die Vorinstanz in vertretbarer Weise in ihre Würdigung einbezogen habe, dass der Teilnehmerkreis der Veranstaltungen homogen gewesen sei. Die Auffassung, dass die Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen im Hinblick auf die Begrenztheit der geistigen Aufnahmefähigkeit unschädlich sei, sei nicht zu beanstanden.

Zu folgen sei auch darin, dass es zum Nachweis der tatsächlichen Teilnahme an den Veranstaltungen nicht in jedem Fall eines Anwesenheitstats bedürfe. Maßgeblich sei allein, dass die Teilnahme zur Überzeugung des Gerichts feststehe.

Michael Pangratz
Justitiar BLZK

